



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1942

Ausgegeben am 10. Februar 1942

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 41	Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1942	165
9. 12. 41	Bekanntmachung betr. Berufung eines Kirchenvorstandsmitgliedes an St. Petri Personalien	166

Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1942.

Dom 9. Dezember 1941.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1942 wird in Einnahme und Ausgabe auf *RM.* 1 250 000,— festgestellt.

§ 2.

(1) Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1942 wird auf 5 vom Hundert der Reichseinkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlages festgesetzt.

(2) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II bemessene Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert, jedoch nicht unter die Sätze der Steuergruppe III, zu kürzen.

(3) Übersteigt die auf Grund des Einkommensteuergesetzes erhobene Einkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlages — bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen I und II nach Vornahme der in Absatz 2 angeordneten Abschläge — den Betrag von *RM.* 5000,—, so ist der Mehrbetrag für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen um 30 vom Hundert zu kürzen.

(4) Soweit die Einkommensteuer nach § 34 des Einkommensteuergesetzes besonders festgesetzt ist, bleibt diese für die Kirchensteuer außer Betracht.

(5) Hinsichtlich der Steuerpflicht, der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie des Rechtsmittelverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Lübeck, den 9. Dezember 1941.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck

Sievers Dr. Rütze Wagner.

Zu dem Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1942 vom 9. Dezember 1941 wird, soweit sich dieses auf die Kirchensteuer für das Steuerjahr 1942 bezieht, hierdurch vorbehaltlich etwa im Jahre 1942 eintretender gesetzlicher Änderungen die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 19. Januar 1942.

(L. S.)

Zugleich für den Preussischen Finanzminister

Der Reichs- und Preussische
Minister für die kirchlichen
Angelegenheiten.

Im Auftrag:

gez. Dr. Stahn.

Staatsgenehmigung

I 1889/41.

Seite 166
(Leerseite)